

Rechtsverordnung über Schonbezirke in der Mosel

Aufgrund der §§ 48 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601) wird angeordnet:

§ 1

Nachstehende Gewässer bzw. Gewässerteile werden als besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische zu Schonbezirken erklärt:

- (1) Die Koberner Laach (Längskippe-Buhnenfelder) linksseitig der Mosel von Strom-km 15,000 bis Strom-km 16,000
- (2) die Winninger Laach linksseitig der Mosel oberhalb des Fahrdammes bis zur Autobahnbrücke,
- (3) die Hatzenporter Laach linksseitig der Mosel von Strom-km 29,000 bis Strom-km 30,300,
- (4) Mosel linksseitig, von der Elzbachmündung bis 100 unterhalb,
- (5) die Treiser Laach, rechtsseitig der Mosel bei Strom-km 41,500 bis zum Fahrdamm,
- (6) die Nehrener Laach (Campingplatz) linksseitig der Mosel,
- (7) die Ediger Laach linksseitig der Mosel,
- (8) die Laach Taubengrün rechtsseitig der Mosel bei Senheim von Strom-km 69,900 bis Strom-km 70,800,
- (9) die Laach gegenüber Eller rechtsseitig der Mosel von Strom-km 73,700 bis Strom-km 74,200,
- (10) die Laach gegenüber Zell linksseitig der Mosel von Strom-km 86,000 bis Strom-km 86,500,
- (11) die Laach gegenüber Pünderich linksseitig der Mosel von Strom-km 93,200 bis Strom-km 93,400,
- (12) die Laach unterhalb Rail linksseitig der Mosel von Strom-km 94,100 bis Strom-km 94,600.

§ 2

- (1) In den unter § 1 genannten Gewässern bzw. Gewässerteilen ist der Bootsverkehr sowie jede sonstige Beeinträchtigung, die eine Benachteiligung der Fischerei mit sich bringt, das Ablachen der Fische verhindert, stört oder sonst wie beeinträchtigt, verboten. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei sind ausgenommen.
- (2) In der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni ist der Fischfang in diesen Gewässern oder Gewässerteilen verboten.
- (3) Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten erstreckt sich nicht auf:
 1. den unteren Teil der Hatzenporter Laach aufwärts bis zum Fahrdamm (§ 1 Ziffer 3),
 2. die Laache gegenüber Zell von Strom-km 86,000 bis Strom-km 86,500 (§ 1 Ziffer 10).

§ 3

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,00 DM geahndet.

§ 4

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

In Vertretung
gez. Schulte - Beckhausen